



**STADT HERRIEDEN
LANDKREIS ANSBACH**

STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGE TÖB

ZUR

**GESAMTFORTSCHREIBUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANS**

– Abwägung zum Entwurf –

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

26.06.2019

	Behörden / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregun- gen	Hinweise	Keine Einwend- ungen
Behörden und Träger öffentlicher Belange				
1	Regierung von Mittelfranken	X	X	
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	X	X	
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmäler			
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Baudenkmäler			
5	Landratsamt Ansbach	X	X	
6	Wasserwirtschaftsamt Ansbach		X	
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach	X	X	
8	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken		X	
9	Vermessungsamt Ansbach			
10	Finanzamt Ansbach			
11	Gesundheitsamt Ansbach			
12	Gewerbeaufsichtsamt Ansbach			X
13	Luftamt Nordbayern		X	
14	Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern			X
15	Staatliches Bauamt Ansbach	X	X	
16	Staatliches Gesundheitsamt			
17	Staatliches Schulamt Landkreis Ansbach			X
18	Kreisbrandrat im Landkreis Ansbach			
19	Kreisheimatpfleger			
20	Kreisjugendring im Landkreis Ansbach			
21	Bezirksfinanzdirektion Ansbach			
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X	
23	Immobilien Freistaat Bayern			X
24	Polizeiinspektion Feuchtwangen			
25	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr			X
26	USAG Ansbach Headquarters – 12. US Heeresfliegerbrigade			
27	Handwerkskammer für Mittelfranken			X
28	IHK			X
29	Bundesnetzagentur			
30	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG			

31	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	X	X	
32	Vodafone GmbH			
33	Ericsson Services GmbH			X
34	Bayerischer Rundfunk			
35	DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH			
36	WiMee-Connect GmbH			
37	WiMee-Plus GmbH			
38	Deutsche Post AG			
39	Deutsche Telekom Technik GmbH		X	
40	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG		X	
41	MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH			X
42	PLEdoc GmbH			X
43	Fernwasserversorgung Franken FWF		X	
44	Stadtwerke Ansbach			X
45	Freiwillige Feuerwehr Herrieden			
46	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg			
47	Bayerischer Bauernverband	X	X	
48	Landschaftspflegeverband Mittelfranken			
49	Tourismusverband Romantisches Franken			
50	Kath. Pfarramt Herrieden			
51	Kirchengemeinde der Christuskirche Herrieden			
52	Stadt Leutershausen			
53	Stadt Ansbach	X	X	
54	Gemeinde Burgoberbach			X
55	Gemeinde Wieseth			
56	Stadt Feuchtwangen			
57	Gemeinde Aurach			X
58	Markt Bechhofen			
59	Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH			
Anerkannte Verbände nach § 29 BNatSchG				
60	Bund Naturschutz e.V., Ansbach	X	X	
61	Landesbund für Vogelschutz e.V.			
62	Fischereiverband Mittelfranken e.V.			

63	Bayerische Staatsforsten			
----	--------------------------	--	--	--

Die grau hinterlegten Behörden / TöB haben nicht geantwortet.

Herrieden, 26.06.2019

Stadt Herrieden in Zusammenarbeit mit Planungsbüro Vogelsang und Landschaftsplanung Klebe

TöB Nr.: 1	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
Stellungnahme vom: 10.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Die Stadt Herrieden hat zuletzt im Jahr 1996 ihren Flächennutzungsplan fortgeschrieben und bereits damals auch einen Landschaftsplan aufgestellt, der nun ebenfalls mit fortgeschrieben werden soll.</p> <p>Die Planung verfolgt das Ziel, die weitere Wohnbauentwicklung auf den Hauptort Herrieden und die größeren Ortsteile nördlich der Altmühl, nämlich Neunstetten und Rauenzell sowie die weitere gewerbliche Entwicklung auf den Hauptort Herrieden und Neunstetten zu konzentrieren. In allen restlichen Ortsteilen soll grundsätzlich nur der örtliche Bedarf gedeckt werden.</p> <p>Zum Vorentwurf der Planung hatten wir mit RS vom 22.02.2017 eine deutliche Reduzierung der Wohnbauflächen (damals per Saldo ca. 33,7 ha zusätzliche Wohnbauflächen) unter Beachtung der vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung sowie eine ebenfalls deutliche Reduzierung der geplanten gewerblichen Bauflächen einschließlich der Sonderflächen mit gewerblicher Zweckbestimmung (damals per Saldo zusammen ca. 92,5 ha zusätzliche Flächen) gefordert. Im Entwurf wurde die Neuausweisung von Bauflächen insgesamt um ca. 77,5 ha reduziert, u. a. durch Verzicht auf die Wohnbauflächen W7 in Neunstetten, W18 in Herrieden und die gewerbliche Bauflächen G2 in Neunstetten sowie Verkleinerungen der geplanten Bauflächen G1 und M2 in Neunstetten sowie G9 und G10 in Herrieden.</p>	

Bewertung des Entwurfs aus landesplanerischer Sicht:

Die Darstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen bzw. der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Logistik in Esbach folgt nun überwiegend dem konkreten Bedarf der ansässigen Unternehmen Brandstätter, Schüller und GIMA. Flächen für Neuansiedlungen wurden nun westlich von Schernberg konzentriert und auf einen angemessenen Umfang reduziert. Insbesondere wurde weitgehend auf Flächen verzichtet, die raumordnerischen Restriktionen unterlagen (G1, G9, G10). Bei der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Logistik nördlich der BAB A6 bei Esbach (Erweiterung Fa. Brandstätter) wurde die Lage im Vorbehaltsgebiet TO 107 in die Abwägung eingestellt.

Diese Fläche war zwischenzeitlich auch Gegenstand einer frühzeitigen Behördenbeteiligung im Zuge einer 16. Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf unsere hierzu ergangene Stellungnahme (RS vom 02.05.2018, Az. 8291.3 AN) wird vollinhaltlich verwiesen.

Mit den Darstellungen der gewerblichen Bauflächen sowie der Sonderbauflächen besteht nun Einverständnis.

Nach der optimistischen Bedarfsprognose der Stadt Herrieden, die einen Anstieg der Bevölkerung auf 8.227 Einwohner im Jahr 2030 unterstellt, werden 25 ha Nettowohnbauland benötigt. Unter Anrechnung von 2/5 Erschließungs- und Grünflächen entspräche dies ca. 35 ha Wohnbauflächen. Bei den ermittelten Potenzialen der Innenentwicklung (22,35 ha) wird in Bereichen mit Bebauungsplan eine Aktivierungsquote von 90 % und in Innenbereichen eine geringere Aktivierungsquote von 25 % angenommen, so dass nur rund 10 ha aktivierbar seien. Von diesen lägen nur 4 ha in den Ortsteilen mit der größten Nachfrage – Herrieden, Neunstetten und Rauenzell, weshalb nur 4-6 ha des gesamten Potenzials als realistisch aktivierbar angesehen werden. Folglich gäbe es einen Bedarf von ca. 30 ha neuer Wohnbauflächen. In etwa dem entsprechend werden im Entwurf

Die angeführte Stellungnahme vom 02.05.2018 wird im Rahmen des Bebauungsplansverfahrens und des parallelen FNP-Änderungsverfahrens detailliert berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt, da die detaillierten Aspekte auch nur vollumfänglich auf dieser konkreteren Planungsebene berücksichtigt werden können.

Wird zur Kenntnis genommen.

31,62 ha neuer Wohnbauflächen ausgewiesen.

Nach Grundsatz LEP 3.1 Abs. 2 sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden. Der kalkulierte Anteil von 2/5 für Erschließungs- und Grünflächen ist in dieser Hinsicht wenig ambitioniert. Im Durchschnitt sollte ein höherer Anteil an Nettobauland angestrebt werden, um Flächen zu sparen.

In der Abwägung zu unserer Stellungnahme wird ausgesagt, dass „im Vergleich zum wirklichen FNP/LP in diesen beiden Ortsteilen [Birkach und Elbersroth] nun quantitativ keine Neuausweisungen vorgesehen“ sind. Dies entspricht nicht den Tatsachen, weil in Elbersroth eine zusätzliche Wohnbaufläche W4 mit 1,54 ha geplant ist. In Elbersroth befinden sich noch 2 ha Baulandreserven, davon 1,8 ha im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (vgl. S. 127 der Begründung). Demgegenüber habe sich laut S. 88 der Begründung die Nachfrage in der Vergangenheit trotz schnell verfügbarer Flächen nicht auf die Ortsteile Elbersroth oder Birkach ausgedehnt. Schon der Bestand an Flächen mit Baurecht geht also über den örtlichen Bedarf hinaus und eine Deckung des überörtlichen Bedarfs hat weder in der Vergangenheit stattgefunden noch ist sie für diesen Ortsteil vorgesehen. Die Ausweisung der Wohnbaufläche W4 ist deshalb unbegründet.

Der kalkulierte 2/5 Anteil für Erschließungs- und Grünflächen entspricht den örtlichen Erfahrungswerten der letzten größeren Gebietsentwicklungen. Hierbei wurde in den jeweiligen Entwicklungen bereits eine Reduzierung der Verkehrsflächen angestrebt. Insbesondere sind jedoch zur Sicherstellung einer geordneten und sicheren Abfallentsorgung Straßenbreiten und Wendemöglichkeiten in bestimmten Größen nicht vermeidbar. Darüber hinaus wurden bei den letzten Gebieten auch ortsnaher Ausgleichsflächen sowie Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen. Weitere Flächen sind dann noch zur Deckung des Spielflächenbedarfs und zur Schaffung attraktiver Fußwegeverbindungen erforderlich. Die angeführten Aspekte sind städtebaulich und fachplanerisch erforderlich und sinnvoll, so dass hier nur bedingte Reduzierungsmöglichkeiten bestehen. Die Stadt Herrieden strebt aber grundsätzlich dichtere und flächensparende Bauweisen an. Dieser Aspekt wird nun explizit in die Begründung des FNP/LP aufgenommen.

Die angeführte Baufläche in Birkach wird im Zuge einer Änderung des Entwurfs herausgenommen. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird die Erforderlichkeit dieser Fläche nicht gesehen. Die Fläche im Ortsteil Elbersroth wird beibehalten. Es handelt sich dabei um eine Baufläche, welche im Gegenzug einer Rücknahme einer bereits ausgewiesenen Fläche als zukünftige Entwicklungsfläche aufgenommen wurde. Perspektivisch wird die Fläche (insbesondere aufgrund der absehbaren zusätzlichen Bedarfe durch die Erweiterung des Möbelwerkes) als erforderlich angesehen.

<p>Aus Tabelle 4 auf S. 87 kann man entnehmen, dass in mehreren Ortsteilen (Z. B. Stegbruck, Oberschönbronn, Lammelbach) Innenentwicklungspotenziale in größerem Umfang vorhanden sind. Diese werden nach unserer Einschätzung nicht in vollem Umfang zur Deckung des örtlichen Bedarfs benötigt, zumal es in diesen Ortsteilen laut Begründung keine spürbare Nachfrage gibt. Soweit sich diese Flächen an den Ortsrändern befinden, sollten daher Rücknahmen erwogen werden.</p> <p>Hinweis des Sachgebietes Städtebau: Neben neuen Flächenausweisungen ist im FNP-Entwurf der Stadt Herrieden eine mögliche Trasse für eine Ortsumgehung dargestellt. Diese verläuft in einem Teilabschnitt durch eine Wohnbebauung/allgemeines Wohngebiet. Die möglichen negativen Auswirkungen z.B. Immissionsschutz, sollten rechtzeitig mit Fachbehörden und im weiteren Verfahren abgeklärt und ggf. sollte eine weitere Alternative untersucht werden.</p>	<p>Wesentliche Neuausweisungen erfolgten in den kleineren Ortsteilen nicht. Hier erfolgte primär eine enge Abgrenzung der tatsächlichen baulichen Situation vor dem Hintergrund des wirksamen FNP/LP. Im Zuge dieser Abgrenzung wurden verschiedene noch unbebaute aber im wirksamen FNP/LP als Bauflächen enthaltene Flächen beibehalten, da diese Flächen überwiegend als Grundlage zur Erhebung der Erschließungsbeiträge herangezogen wurden. Eine Herausnahme dieser Flächen soll aus diesem Grund nicht erfolgen, da hierdurch eine wesentliche Benachteiligung und Schlechterstellung der Bürger gesehen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum FNP/LP wird bereits ausgeführt, dass die detaillierten Auswirkungen der möglichen Trasse in einer separaten Fachplanung untersucht und vertieft werden müssen. Gespräche mit Fachbehörden wurden dazu im Rahmen der FNP-Fortschreibung bereits teilweise geführt.</p>
---	--

TöB Nr.: 2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
Stellungnahme vom: 09.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Zur hier gegenständlichen Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Herrieden wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken mit Schreiben vom 22.02.2017 gutachterlich Stellung genommen. Gegenüber dem ersten Planungsstand wurden die Planunterlagen in zahlreichen Bereichen überarbeitet und die Neuausweisung von Bauflächen laut Planunterlagen um ca. 78 ha reduziert.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken der Bedarf an den geplanten gewerblichen Bauflächen</p>	

angezweifelt. Die nun vorliegenden Planunterlagen zeichnen sich gegenüber dem ersten Planungsstand durch eine deutliche Rücknahme an gewerblichen Bauflächen aus. Ein Bedarf an den nun vorgesehenen Flächen ist aus hiesiger Sicht begründet und nachvollziehbar. Insofern werden keine regionalplanerischen Einwendungen gegen den Umfang der geplanten Ausweisung von gewerblichen Bauflächen erhoben.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde zudem von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken der Bedarf an den geplanten Wohnbauflächen angezweifelt. Den Planunterlagen liegt nun eine nachvollziehbare Bedarfsberechnung bei, die sich auf eine eigene Bevölkerungsprognose stützt, die von einem optimistischen jährlichen Bevölkerungswachstum von 0,25% bis zum Jahr 2030 ausgeht (vgl. Begründung S. 79). Der daraus abgeleitete maximal prognostizierte Bedarf an Wohnbauflächen wird mit 35 ha beziffert. Die faktische Ausweisung von ca. 41 ha Wohnbauflächen geht jedoch nach wie vor über diesen errechneten Bedarf hinaus (vgl. Begründung S. 193). Dabei ist es für die Bewertung irrelevant, ob bestimmte Bauflächen, wie in einem konkreten Fall angeführt, aufgrund des Immissionsschutzbereiches einer landwirtschaftlichen Nutzung erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Auch der regelmäßig im Kapitel III „Planung und Entwicklungsziele“ angeführte Hinweis, dass bestimmte Bauflächen erst entwickelt werden, wenn nachweislich ein konkreter Bedarf besteht, ist aus regionalplanerischer Sicht zwar zu begrüßen, kann aber für die Bewertung des Bedarfs im Rahmen der hier gegenständlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine Berücksichtigung finden. Insofern muss festgestellt werden, dass weiterhin Wohnbauflächen in einem Umfang ausgewiesen werden, der über den errechneten Bedarf hinausgeht. Entsprechend wird eine maßvolle Reduzierung der geplanten Wohnbauflächen gefordert. Diese Forderung leitet sich insbesondere auch aus den in der Begründung zum Flächennutzungsplan formulierten Maßgaben ab. So zielt das Plankonzept darauf ab, vornehmlich die Entwicklung in den Ortsteilen Herrieden, Neunstetten und Rauenzell zu för-

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des FNP/LP wurde hinsichtlich der ausgewiesenen Wohnbauflächen nochmals angepasst und auch die aktuelle Bedarfssituation aktualisiert. Insbesondere wurden hier nun noch bisher unberücksichtigte Sondereffekte (zusätzlich hinzukommende Mitarbeiter durch die Erweiterung des Möbelwerks) berücksichtigt. In der Gesamtschau können durch die nun vorgesehenen Ausweisungen die prognostizierten Bedarfe für die nächsten 20 Jahre etwa abgedeckt werden.

<p>dern, da die Attraktivität in den anderen Ortsteilen nicht vergleichbar gegeben sei (vgl. Begründung S. 87). Als Negativbeispiele werden in den Planunterlagen die Ortsteile Elbersroth und Birkach genannt, in denen sich zwar schnell verfügbare Flächen befänden, die jedoch nur gering nachgefragt würden (vgl. Begründung S. 88). Vor diesem Hintergrund ist die Neuausweisung W4 in Elbersroth nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die angeführte Baufläche in Birkach wird im Zuge einer Änderung des Entwurfs herausgenommen. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird die Erforderlichkeit dieser Fläche nicht gesehen.</p> <p>Die Fläche im Ortsteil Elbersroth wird beibehalten. Es handelt sich dabei um eine Baufläche, welche im Gegenzug einer Rücknahme einer bereits ausgewiesenen Fläche als zukünftige Entwicklungsfläche aufgenommen wurde. Perspektivisch wird die Fläche (insbesondere aufgrund der absehbaren zusätzlichen Bedarfe durch die Erweiterung des Möbelwerkes) als erforderlich angesehen.</p>
<p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegebene Hinweise und Einwendungen zu spezifischen Flächenplanungen werden auf der Grundlage der nun vorliegenden Planunterlagen wie folgt bewertet:</p>	
<p>Esbach: Mit der Erweiterungsfläche des Sondergebietes S2 besteht in der vorliegenden Form Einverständnis. Hinsichtlich der Erweiterungsfläche des Sondergebietes S1 wird vollinhaltlich auf die regionalplanerische Stellungnahme vom 27.04.2018 zur Bauleitplanung der Stadt Herrieden (16. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplans Nr. 16.1 „Logistikzentrum Esbach“) verwiesen.</p>	<p>Die angeführte Stellungnahme vom 27.04.2018 wird im Rahmen des Bebauungsplansverfahrens sowie des parallelen FNP-Änderungsverfahrens detailliert berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt, da die detaillierten Aspekte auch nur vollumfänglich auf dieser konkreteren Planungsebene berücksichtigt werden können.</p> <p>Im Zuge einer Änderung des Entwurfs wird die ausgewiesene Sonderbaufläche reduziert. Dabei wird der angedachte Teilbereich für das Hochregallager nun ersatzlos herausgenommen und für diesen Bereich wieder landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</p>
<p>Herrieden: Mit den geplanten gewerblichen Bauflächen nördlich von Herrieden (G9, ehem. G10) und östlich von Herrieden (G8, ehem. G9) besteht in der vorliegenden Form Einverständnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Mühlbruck: Die neu in die Planunterlagen aufgenommene gemischte Baufläche M2 überlagert sich in den südlichen Teilbereichen randlich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8. Hier soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Be-</p>	

<p>reits in den Planunterlagen ist vermerkt, dass aufgrund der Nähe zur Altmühl bei Planrealisierung insb. nach Süden und Osten ein Augenmerk auf die landschaftsschonende Einbettung insb. durch eine entsprechende Randeingrünung gelegt werden soll. Diese ist aus regionalplanerischer Sicht auf der Grundlage RP8 3.1.4 und RP8 7.1.3.1 (Z) zu fordern, um den Belangen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes hinreichend Rechnung zu tragen. Zudem ist gem. Begründung zu RP8 7.1.3.1 (Z) eine Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt und Untere Naturschutzbehörde) sicherzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Folgeplanungen (verbindliche Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) entsprechend berücksichtigt. Auf FNP/LP-Ebene ist hierzu bereits eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung dargestellt. Da die Fläche außerhalb des Überschwemmungsgebiets (HQ 100) liegt und das Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme zum Entwurf des FNP/LP auch keine sonstigen Anmerkungen zu der Fläche macht, erübrigt sich eine Abstimmung mit dem WWA.</p>
<p>Neunstetten: Mit der geplanten gewerblichen Baufläche nördlich von Neunstetten besteht in der vorliegenden Form Einverständnis. Die Erweiterung des Wohngebietes „Eulersfeld“ nach Osten (W7) überschneidet sich nach wie vor mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8. Hier soll gem. RP8 7.1.3.1 (Z) der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Im Gegenzug zur geplanten Neuausweisung soll eine südlich angrenzend an das Wohngebiet „Eulersfeld“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits bestehende Wohnbaufläche zurückgenommen werden. Der Flächentausch wird mit einer besseren Erschließbarkeit begründet. Dieser Begründung kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich gefolgt werden. Allerdings erfolgt eine regionalplanerische Zustimmung zur Neuausweisung des Plangebietes W7 nur unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der zukünftigen Aufstellung eines Bebauungsplans ein besonderes Augenmerk auf die Einbindung des Baugebietes in das Orts- und Landschaftsbild (Eingrünung, Art der baulichen Anlagen) gelegt wird, wie es im Kapitel IV „Umsetzung der Ziele und Maßnahmenvorschläge“ der Begründung zur hier gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung bereits vorgesehen ist (vgl. Begründung S. 220). Um die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes auch zukünftig zu berücksichtigen, sind aus regionalplanerischer Sicht zudem Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die eine mögliche Erweiterung über den Geltungsbereich des jetzigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Folgeplanungen (verbindliche Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) entsprechend berücksichtigt. Auf FNP/LP-Ebene ist hierzu bereits eine Signatur zur Eingrünung von Bauflächen sowie zur Begrenzung der baulichen Entwicklung nach Norden, Osten und Süden dargestellt. Eine Erweiterung über den nun im FNP dargestellten Umgriff hinaus würde daher dem FNP widersprechen.</p>

Plangebietes hinaus ausschließen.	
<p>Rauenzell: Das Plangebiet W11 überschneidet sich nach wie vor mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8. Hier soll gem. RP8 7.1 .3.1 (Z) der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Zwar werden im Kapitel IV „Umsetzung der Ziele und Maßnahmenvorschläge“ der Begründung zur hier gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung (S. 237) zahlreiche Maßnahmen aufgeführt, wie mit dem Belang des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes im Zuge der zukünftigen Aufstellung eines konkreten Flächennutzungsplans umzugehen ist (Eingrünung, Art der baulichen Anlagen). Es werden jedoch weiterhin keine Argumente aufgeführt, weshalb die Belange der Wohnfunktion im Plangebiet höher zu gewichten sind als die bereits besonders gewichteten Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. So erfolgt nach wie vor keine Auseinandersetzung mit Planalternativen. Auch ohne das Plangebiet W11 finden sich in den Planunterlagen im Ortsteil Rauenzell erhebliche, bislang unbebaute Wohnflächenpotentiale (W6, W8, W9, W12, W13, W14), die aus hiesiger Sicht gegenüber dem Plangebiet W11 vorrangig zu erschließen wären. Zu berücksichtigen ist zudem, dass gem. Planunterlagen in den letzten Jahren vor allem der Hauptort Herrieden als Wohnstandort nachgefragt wurde (vgl. Begründung S. 87). Vor diesem Hintergrund werden aus regionalplanerischer Sicht Einwendungen auf der Grundlage RP8 7.1.3.1 (Z) gegenüber dem Plangebiet W11 erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Folgeplanungen (verbindliche Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) entsprechend berücksichtigt. Auf FNP/LP-Ebene ist hierzu bereits eine Signatur zur Eingrünung von Bauflächen sowie zur Begrenzung der baulichen Entwicklung nach Osten und Süden dargestellt.</p> <p>Im Umweltbericht ist bereits eine Abwägung zum Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet enthalten. Demnach ist die geplante Nutzung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar, da der Überschneidungsbereich der Baufläche mit dem Vorbehaltsgebiet hinsichtlich Vegetation und Lebensraumausstattung keinen besonders schutzwürdigen Landschaftsteil darstellt.</p>
<p>Regmannsdorf: Mit der Umwidmung der gewerblichen Bauflächen nordöstlich von Regmannsdorf in Sonderbauflächen „Einzelhandel“ (S2, S3) zur Darstellung der tatsächlichen Bestandsnutzung besteht aus regionalplanerischer Sicht in der vorliegenden Form Einverständnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Mögliche Umgehungstrasse Herrieden: In den Planunterlagen wird die Notwendigkeit einer Ortsumgehungstrasse Herrieden formuliert, um den Altstadtkern verkehrlich zu entlasten. Im Planblatt findet sich eine mögliche Umgehungstrasse südwestlich von Herrieden. Eine Begründung für den dargestellten Trassenverlauf findet sich in den Planunterlagen nicht. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die gewählte Trasse zahlreiche regionalplanerische Belange und Fachbelange berührt, u.a. durchschneidet die kartierte mögliche Ortsumgehungstrasse ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet der Region 8, das Vorranggebiet Hochwasserschutz HS 12 „Altmühl“ bzw. das Überschwemmungsgebiet „Altmühl“, das SPA-Gebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“, das FFH- Gebiet „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“, eine Wiesenbrüterkartierung sowie zahlreiche kartierte Biotope. Eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen ist folglich zwingend erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum FNP/LP wird bereits ausgeführt, dass die detaillierten Auswirkungen der möglichen Trasse in einer separaten Fachplanung untersucht und vertieft werden müssen. Gespräche mit Fachbehörden wurden dazu im Rahmen der FNP-Fortschreibung bereits teilweise geführt.</p>
<p>Darüber hinaus werden keine regionalplanerischen Belange negativ berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 5	Landratsamt Ansbach
Stellungnahme vom: 19.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p><u>Herr Maag – Abfallrecht – Sachgebiet 32:</u> Keine Einwände > siehe Stellungnahme vom 17.02.2018</p>	
<p><u>Herr Weber – Bauamt – Sachgebiet 41:</u> Aus fachlicher Sicht ergeht zu den vorgenommenen Änderungen, Flächenreduzierungen und vollständigen Herausnahmen folgende Stellungnahme: Mit den folgenden Rücknahmen von G und I, MI und W – Flächen (vorheriger Stand Vorentwurf 11/2017 zum aktuellen Planungsstand Entwurf 05/2018) besteht Einverständnis: - OT Neunstetten nördl. B14/ St1066 G-Fläche - OT Neunstetten G und M – Fläche nördl. Gima - OT Regmannsdorf Herausnahme G-Fläche nördl. Fotovoltaikfläche, Änderung des S in G</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>im östlichen Anschluß an die bestehende S-Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - OT Herrieden/Schernberg Reduktion der G-Fläche westl. St2248, Herausnahme der G-Fläche nördl. Schernberg - OT Herrieden Reduktion G-Fläche östl. Herrieden (Schüllergelände) auf das im 2. Entwurf dargestellte Flächenmaß - OT Neunstetten Herausnahme der W-Fläche südl. der FW, westl. St 2249 - OT Herrieden Herausnahme W-Fläche zwischen Industriestraße und Schrotfeld <p>Einverständnis besteht ebenso mit den Änderungen bzw. Beibehaltung von W und M in den übrigen Ortsteilen.</p>	
<p>Die Darstellung der W -Fläche nördlich der Nürnberger Straße auf Flurnummern 663, 664 und einer Teilfläche von 660 soll in der Genehmigungsplanung des FNP herausgenommen werden. Aus städtebaulicher Sicht stellt dieses Wohnbaugebiet eine Fehlentwicklung dar und führt zu einer Siedlungsausspitzung in die freie Landschaft. Im ungünstigsten Fall wird die Darstellung als Anlaß und Agglomerationspunkt zu weiteren W-Flächendarstellungen auf Flurnummer 660 führen.</p> <p>Die Grünland und Ackerflächen des Klingengraben Talraumes stellen einen wertvollen Landschaftsbestandteil dar, der nicht nur in unmittelbarer Ortsnähe gelegen, einen hohen Wert als Naherholungsbereich besitzt, sondern als Kaltluftzone bereits heute eine sehr hohe Bedeutung für das kleinräumige Klima hat der angrenzenden Wohnsiedlungen und des Stadtkernes von Herrieden hat. Es ist davon auszugehen, daß diese Bedeutung noch deutlich zunehmen wird. Daher wird der Stadtrat von Herrieden aufgefordert, ein Zusammenwachsen der W-Flächen der Wohnbaugebiete Schrotfeld mit dem Ortsteil Hohenberg durch die dargestellten Erweiterungsflächen nach Norden nicht zuzulassen, sondern vielmehr den wichtigen Grünzug in seiner Funktion als Kaltluftschneise dauerhaft zu sichern (beispielsweise durch Satzungserlass oder B-Planaufstellung).</p>	<p>Der Hauptort Herrieden weist eine sehr hohe Nachfrage nach Bauland auf und die angeführte Fläche nördlich der Nürnberger Straße wird als gut gelegene und erschlossene Fläche zum Wohnen angesehen. Weiterhin soll hier ein Kindergarten in gut erreichbarer Lage zur Deckung des vorhandenen Bedarfs entstehen.</p> <p>Eine weitere Entwicklung nach Norden, über die nun ausgewiesene Fläche hinaus, wird von der Stadt nicht angestrebt, da die Bedeutung des Talraums, insbesondere als landschaftlicher Erholungsraum für den Hauptort, sehr wichtig ist und erhalten bleiben soll.</p>

<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Der FNP sollte ergänzt werden um einen fachlichen Teil, der Hilfestellung leistet gegenüber der Kommune, wie zukünftig mit Wohnbauflächen zu verfahren ist. Der Empfehlungen ausspricht auf welche Weise mit knappem Grund und Boden sparsam umgegangen werden kann und eine höhere bauliche Verdichtung ohne Verlust städtebaulicher und architektonischer Qualitäten erreicht werden kann.</p>	<p>Das Kapitel Maßnahmen/Umsetzung des FNP wird hier um einige Aspekte ergänzt, so dass die Kommune hier einige Hilfestellungen erhält.</p>
<p><u>Herr Schiller — Wasserrecht - Sachgebiet 43:</u> Veröffentlichung der namentlichen Bezeichnungen der Altlasten/altlastenverdächtigen Flächen ist bedenklich; diese Informationen sind teilweise nicht öffentlich. Sollten zumindest auf Kat-Nr. und Fl.-Nr. beschränkt werden (insbesondere bei nicht gemeindeeigenen Flächen).</p>	<p>In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach zum Vorentwurf des FNP/LP vom 23.02.2017 wurde eine Darstellung der Altlastenverdachtsflächen mit Abgrenzung explizit gefordert:</p> <p>„Im Flächennutzungsplan und dessen Erläuterung sind keine der vorhandenen Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes eingezeichnet bzw. erwähnt. Im Behördenzugang von ABu-DIS sind Standorte bekannt.</p> <p>Diese Flächen sind im Flächennutzungs- und Landschaftsplan aufzunehmen und deutlich mit Umrandung darzustellen. Nur so ist die mögliche Ausdehnung der Altlast etc. zu erkennen und damit eine Berücksichtigung in der Bauleitplanung möglich.</p> <p>Wir möchten nochmals darauf hinweisen, wenn im Rahmen der Planung weitere Hinweise auf mögliche Altlasten (z.B. ehemalige Deponien, gewerbliche Belastungen o.ä.) bekannt werden, so sind diese in der Planung darzustellen und zu berücksichtigen. Das Landratsamt Ansbach ist umgehend zu informieren.“</p> <p>Die Darstellung wird daher beibehalten.</p>
<p><u>Herr Rathjen — Immissionsschutz - Sachgebiet 44:</u> OT Herrieden W13 und W 14 Der Planer weist richtigerweise auf den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb hin. Bereiche der Fläche W 13 sowie das gesamte W 14 sollten erst nach einer evtl. Aussiedlung des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Betriebes realisiert werden.</p> <p>OT Neunstetten Erweiterung Mischgebiet nördlich Kreuzstraße (M2) Um mögliche Erweiterungen der Firma GIMA nicht unnötig zu erschweren, sollte die Erweiterung der Mischgebietsfläche zurückgenommen werden.</p> <p>Roth W2 Durch intelligente Verkehrsführung sollte verhindert werden, dass der Zufahrtsverkehr zur Fa. Schüller direkt an ein Wohngebiet vorbei führt.</p> <p>Birkach W im Westen Auf dem Nachbargrundstück im MI befindet sich scheinbar ein Zimmereibetrieb. Bei der Ausweisung als WA im BPL ist auf diese Firma Rücksicht zu nehmen. Evtl. ist im Rahmen eine BPL ein Gutachten erforderlich. Zu Kennzeichnung dieser Situation sollte an dieser Stelle das entsprechende Planzeichen eingezeichnet werden.</p> <p>Rauenzell W 14 Vom Planer wird bereits in den Unterlagen auf den bereits vorhandenen Sportplatz verwiesen. Es wird auf eine gutachterliche Prüfung in die nachfolgenden Verfahren (BPL) verwiesen. Eine Ausweisung eines Wohngebietes direkt an den Sportplatz wird von unserer Seite als kritisch gesehen. Die Probleme wären nur durch aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) oder durch Betriebseinschränkungen im Sportbetrieb evtl. lösbar. Zum Schutz der Sportanlage sollte auf die Erweiterung der Wohnbaufläche verzichtet werden.</p>	<p>Eine Erschwerung der Entwicklung des vorhandenen Gewerbebetriebes durch die Ausweisung der Mischgebietsfläche wird nicht gesehen. Hier kann grundsätzlich ein geordnetes nebeneinander vorgesehen werden. Insbesondere aus städtebaulicher Sicht wird die Beibehaltung der Mischbaufläche als bedeutend angesehen.</p> <p>Die detaillierten Erschließungsfragen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht umfassend geklärt werden. Zufahrtsverkehre für den Ortsteil Roth durch den gewerblichen Betrieb sind jedoch nicht zu erwarten, da der Betrieb weiterhin von Norden aus Richtung des Hauptortes erschlossen wird.</p> <p>Die angeführte Wohnbaufläche wird im Zuge einer erneuten Änderung des Entwurfs herausgenommen und ersatzlos gestrichen.</p> <p>Bei der bisher vorhandenen Aussparung (des wirksamen FNP) zwischen Wohnbaufläche und Sportplatz handelte es sich um eine pauschalisierte und nicht fachlich belegte Abgrenzung. Der genaue, aus Lärmschutzgründen erforderliche Abstand zwischen Sportplatz und Wohnbaufläche kann erst im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans detailliert untersucht werden. Entsprechend wurde dies auch in der Begründung zur Baufläche dargelegt. Weiterhin wurde ein Planzeichen aufgenommen, welches auf den Lärmkonflikt hinweist.</p>
<p><u>Herr Federschmidt – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:</u></p> <p>Zu oben genannten Verfahren wird aus natur-schutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wie folgt</p>	

<p>Stellung genommen:</p> <p>Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan besteht aus naturschutzfachlicher Sicht im Wesentlichen Einverständnis, die Reduzierung der überplanten Flächen und der Verringerung des geplanten Landschaftsverbrauches im Vergleich zum Vorentwurf wird begrüßt.</p> <p>Naturschutzfachlich kritisch sind jedoch die nachfolgenden genannten Planungen zu bewerten:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>- Verkehr/ Ortsumgehung Herrieden</p> <p>Grundsätzlich sollen künftige Straßen- und Wegebaumaßnahmen auf deren tatsächliche Notwendigkeit und den dafür erforderlichen Umfang geprüft werden.</p> <p>Zur Verkehrsentslastung der Innenstadt vom von Süden kommenden Ortsdurchfahrtsverkehr wird in der Begründung auf S. 122 auf die Planung einer Ortsumgehung hingewiesen, die im Planteil mit einem im Vergleich zum Vorentwurf reduzierten Trassenvorschlag dargestellt ist. Die Trasse kreuzt schräg die südlich von Herrieden gelegene Altmühlau mit den dortigen Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiet 6830-371 Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet und SPA-Gebiet 6728-471.04 Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee) und verläuft in Abschnitten parallel zu deren Grenze.</p> <p>Sowohl durch den Bau als auch den Betrieb der Straße ist davon auszugehen, dass von der geplanten Umgehungsstraße Wirkungen ausgehen, die den Erhaltungszielen dieser Natura-2000-Gebiete zuwiderlaufen würden.</p> <p>Wesentlicher Bestandteil der o. g. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ist der dort vorhandene Lebensraum wiesenbrütender Vogelarten.</p> <p>Durch die Umgehungsstraße würde der Lebensraum dieser Tierarten zerschnitten und verinselt.</p> <p>Die verbleibenden Restlebensräume würden in ihrer Funktionsfähigkeit stark eingeschränkt. Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p>	<p>Die angeführten Aspekte sind grundsätzlich bekannt. In der Begründung zum FNP/LP wird bereits ausgeführt, dass die Aufnahme der Umgehungsstraße in erster Linie eine Anstosswirkung haben soll. Hierdurch will die Stadt Herrieden vertiefende Betrachtungen, Planungen und Untersuchungen für die aus ihrer Sicht erforderliche Umgehungsstraße anstoßen. Die angeführte tatsächliche Notwendigkeit und der dafür erforderliche Umfang soll nachfolgend in separaten Fachplanungen erörtert werden. Im Zuge dieser Planungen sind dann alle relevanten Aspekte und Themen (insbesondere auch alle umweltrelevanten Aspekte) bei eventuellen Trassenverläufen oder -planungen zu berücksichtigen. Der im FNP dargestellte Trassenverlauf ist demnach nicht als direkte Umsetzungsvariante zu verstehen, da diesem keine umfassenden Vor- und Detailplanungen zu Grunde liegen.</p>

<p>Aus den genannten Gründen bestehen gegen den dargestellten Trassenvorschlag aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken. Alternative Möglichkeiten zur Verkehrsentlastung, die nicht den Auenbereich der Altmühl und insbesondere die Natura-2000-Gebiete berühren sollen geprüft und vorrangig angestrebt werden.</p>	
<p>- Flächenversiegelung durch Baugebiete/Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>Im Vorentwurf war eine erhebliche Ausweitung von Bauflächen für Gewerbe und Wohnen, insbesondere auch in Herrieden selbst, dargestellt. Die Reduzierung der überplanten Flächen und die Verringerung des geplanten Landschaftsverbrauches im Vergleich zum Vorentwurf werden begrüßt.</p> <p>Die im Entwurf verbliebenen Bauflächenausweisungen rufen weiterhin erhebliche Eingriffe in Natur- und Landschaft in bisher unbebauten Bereichen hervor. Betroffen hiervon sind sowohl belebte (Tiere/Pflanzen/ Lebensgemeinschaften) als auch abiotische Lebensgrundlagen (Grundwasserneubildung, Kaltluftabfluss etc.).</p> <p>Maßnahmen zur Innenentwicklung zum Zweck der Eingriffsvermeidung sollen aus naturschutzfachlicher Sicht soweit wie möglich angestrebt werden.</p> <p>Die gewerblichen Bauflächen G8 und G4 (für diese besteht bereits Baurecht) am östlichen Ortsrand Herriedens wurden im Vergleich zum Vorentwurf stark reduziert, die landschaftliche Trennung zum Ortsteil Roth in der Planung stärker herausgearbeitet, wodurch naturschutzfachliche Konflikte verringert wurden. Dennoch wird die vorgesehene bauliche Entwicklung wegen der Lage im Wiesenbrütergebiet und der Nähe zu den Natura-2000 Gebieten entlang der Altmühl einen erheblichen und dauerhaften Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild darstellen.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist, wie im Umweltbericht vom 02.05.2018 unter Ziffer 2.12 dargestellt, auf der Bebauungsplanebene, insbesondere auch auf artenschutzrechtliche Belange/Verbote sowie</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandenen Potentialflächen für die Innenentwicklung wurden bei der Ermittlung des Baulandbedarfs im Entwurf bereits berücksichtigt.</p> <p>Für die angeführte Erweiterung des Werks wurde ein separates Bebauungsplanverfahren sowie eine parallele Änderung des wirksamen FNP/LP durchgeführt. Beide Verfahren wurden bereits abgeschlossen. Im Zuge der hiesigen Gesamtfortschreibung des FNP/LP wird nun lediglich das Ergebnis dieser Planungen und somit die angeführte Änderung des FNP/LP übernommen. Entsprechend sind die angeführten Einwände zu dieser Baufläche nicht mehr im Kontext der Gesamtfortschreibung des FNP/LP relevant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Bilanzierung und Ausgleich der durch die Bauflächen G4 und G8 verursachten Eingriffe erfolgen auf Ebene des bereits als Satzung beschlossenen Bebauungs- und Grün-</p>

auf die Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele der benachbarten Natura-2000-Gebiete (FFH und SPA) zu prüfen.	ordnungsplans, ebenso wie die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.
- Freiflächenphotovoltaikanlagen In den Entwurf wurden Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen neu aufgenommen, deren Standortanalyse aus dem Jahr 2010 stammt. Naturschutzfachlich kritisch sind dabei die Standorte im Bereich Lattenbuch und Limbach sowie bei Birkach. Die Standorte befinden sich dort in einem Landschaftsbereich der bisher nicht wesentlich durch Infrastruktureinrichtungen technisch überprägt ist. Aus Gründen der Schonung des Landschaftsbildes sollte auf eine Ausweisung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen verzichtet werden.	Bei den aufgenommenen Flächen handelt es sich um die Ergebnisse der Standortanalyse und um grundsätzlich geeignete Standorte. Inwieweit diese wirklich realisierbar sind und in welchem Umfang ist dann auf nachfolgenden Ebenen (insbesondere Bebauungsplan) zu konkretisieren. Im Rahmen dieser Konkretisierung sind dann die naturschutzfachlichen Aspekte detailliert in die Abwägung einzustellen.
<u>Herr Körber – Immissions- und Naturschutzrecht – Sachgebiet 42:</u> Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie im Sinne einer nachhaltigen Planung ist die Stellungnahme des Sachgebietes 44 – Immissionsschutz - zu beachten.	Wurde berücksichtigt.
<u>Frau Ullmann – Immissions- und Naturschutzrecht – Sachgebiet 42:</u> Stellungnahme Sachgebiet 44 beachten!	Wurde berücksichtigt.
Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 6	Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Stellungnahme vom: 29.06.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Zu dem o.g. Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfehlen wir bzgl. des Themas Gewässer/WRRL auch in der Themenkarte Wasser den ökologischen Zustand anstatt der Gewässergüte (Stand 2013) darzustellen. Eine Darstellung der Qualitätskomponenten im Einzelnen in der Themenkarte Wasser ist nicht notwendig.	Gemäß zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt liegen für die Gewässer III. Ordnung keine Daten zum ökologischen Zustand nach Wasser-Rahmenrichtlinie vor. Da die bisher in der Themenkarte enthaltenen Daten zur Gewässergüte veraltet sind, wird auch auf diese Darstellung verzichtet. Die Themenkarte Wasser wird entsprechend geändert.

<p>Die Sachgebiete 41 - Bauverwaltung und 43 – Wasserrecht erhalten diese Stellungnahme in „Cc“ zur Kenntnisnahme.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle nochmals höflich an unsere Bitte um Prüfung bezüglich der Anwendung des § 78 Abs. 2 WHG bereits in der Flächennutzungsplanung durch das LRA Ansbach erinnern.</p>	<p>Eine Prüfung durch das Landratsamt erübrigt sich, da die beiden in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach zum Vorwurf des FNP/LP vom 23.02.2017 diesbezüglich erwähnten Überschneidungen von Baugebieten mit Überschwemmungsgebieten im Entwurf nicht mehr gegeben sind.</p>
--	---

<p>TöB Nr.: 7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach</p>	
<p>Stellungnahme vom: 10.07.2018</p>	
<p>Stellungnahme TöB</p>	<p>Stellungnahme Gemeinde / Planer</p>
<p>I. Bereich Forsten</p> <p>Wie bereits in der ersten Stellungnahme erwähnt, sind wir weiterhin der Meinung, dass ein gemischter Bestand aus Nadel- und Laubhölzern mindestens so abwechslungsreich ist, wie ein reiner Laubholzbestand nach der potentiell natürlichen Vegetation. Insbesondere in den Wintermonaten, wenn Laubholzbestände tendenziell eher kahl wirken, sorgt der immergrüne Nadelholzanteil in einen gemischten Bestand für einen Abwechslungsreichtum.</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung „trockenen Ausprägung“ wird von einer möglichen Beweidung gesprochen. Sollte es sich hierbei um ein Ausgleichskonzept handeln, muss dieses intensiv mit dem AELF abgesprochen werden. Tendenziell führt eine Beweidung von Waldflächen zu einem Verlust der Waldeigenschaft und unterliegt somit dem Rodungstatbestand nach Art. 9 BayWaldG. Inwieweit ein derartiges Konzept aus Ausgleichsmaßnahme dann angerechnet werden kann, muss in Verhandlungen mit der UNB und dem AELF entschieden werden. H. E. sollte dies redaktionell mit aufgenommen werden, dass ein Rodungsantrag bei einer geplanten Beweidung gestellt werden müsste.</p> <p>II. Fachzentrum Agrarökologie</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung redaktionell ergänzt. Näheres zur Umsetzung des Vorschlages einer Beweidung sollte im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses („Landschaftsplanung am Runden Tisch“) abgestimmt werden.</p>

Auf Grund der in letzter Zeit des Öfteren vorkommenden Erosionsereignisse an Wohn- und Siedlungsbereichen, sollten hierzu Überlegungen in ein solches Planungsverfahren einfließen. Besonders wichtig wäre hierbei, dass die Wohngebiete nicht im Abflussbereich von Oberflächenwasser aus landwirtschaftlichen Flächen geplant werden. Für die bei Schadensereignissen, durch Bodenerosionen und Schlammeinträgen in die Wohnbebauung vorprogrammierten negativen Beeinflussung, darf die Landwirtschaft nicht als allein verantwortlichen gesehen werden. Vielmehr sind hierzu bei den anstehenden Planungen diese Überlegungen mit einzubeziehen.

III. Bereich Landwirtschaft

I. Sparsamer Umgang mit landwirtschaftlicher Flächen (BauGB § 1a Abs. 2 Satz 1)

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist erheblich. Die Ausweisung der Bauflächen sollte, wie im Abwägungsergebnis zum Vorentwurf festgehalten, nur bei konkretem Bedarf ausgewiesen werden.

2. Einzelbetriebliche Belange landwirtschaftlicher Betriebe (zu Kapitel III 1.2. Beschreibung der Planungsziele für die einzelnen Ortsteile)

In folgenden Orten sind nach unserer Kenntnis aktive landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt: Birkach, Bittelhof, Böckau, Brünst, Elbersroth, Esbach, Gimpertshausen, Gräbenwinden, Heuberg, Höfstetten, Hohenberg, Hohenberger Str. 50, Kaudorf, Kugelmühle, Lammelbach, Lattenbuch, Leibelbach, Leuckersdorf, Leutenbuch, Limbach, Mandorf, Mühlbruck, Neunstetten, Niederdombach, Oberschönbronn, Rauenzell, Regmannsdorf, Rös, Roth, Sauerbach, Schemberg, Seeborn, Sickersdorf, Stadel, Stegbruck, Steinbach, Winn und im Hauptort Herrieden; (Einzelhoflagen sind nicht berücksichtigt)

Dorfmischgebiete gem. Bau-NVO (M) sollten, im Falle von vorhandenen tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben, erhalten bleiben. Wir weisen auf einzuhaltende Immissionsab-

Die Stadt hat zu diesbezüglich relevanten Bereichen bereits Berechnungen und Maßnahmenvorschläge zum Thema Starkregen erarbeiten lassen (Büro Spekter).

Der Bedarf für die ausgewiesenen Wohn- und Gewerbebauflächen wird in der Begründung zum FNP ausführlich dargelegt.

Die Hinweise zu aktiven landwirtschaftlichen Betrieben in den einzelnen Ortsteilen wurden in die Begründung aufgenommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt grundsätzlich noch keine weitere Differenzierung der Baugebiete. Es erfolgt somit grundsätzlich eine Ausweisung insbe-

stände zwischen landwirtschaftlicher Tierhaltung und Wohnbebauung hin. Idealerweise sollte tierhaltenden Betrieben zusätzlich ein Aufstockungsspielraum zugestanden werden. Der notwendige Immissionsabstand zum Wohngebiet (W) beträgt das Doppelte vom Dorfmischgebiet (MD). Bei Erweiterung, Umbau oder Wiederaufnahme der Tierhaltung im Dorf können sich Probleme nach einer Umwidmung zum Wohngebiet oder durch ans Dorf heranrückende Wohngebiete ergeben.

U.a. in folgenden Orten sind Umwidmungen zum Wohngebiet (W) geplant: Elbersroth, Leibelbach, Roth, Stadel und Steinbach (MD -> W). Bei der Umwidmung zum Wohngebiet in Steinbach ist der immissionsrechtliche Abstand zum angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb einzuhalten.

Bei der geplanten Umwidmung zu Wohngebieten W13 und W14 im Ortsteil Herrieden ist der immissionsrechtliche Mindestabstand zum hier angesiedelten tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb (aktuell im Außenbereich) einzuhalten.

Zu den Orten im unbeplanten Außenbereich bleibt anzumerken, wie in der Begründung bereits ausgeführt, dass eine Errichtung von Wohngebäuden hier rechtlich äußerst restriktiv gehandhabt wird (§35 BauGB).

In Einzelfällen sollte entwicklungswilligen landwirtschaftlichen Betrieben eine Betriebszweigaussiedlung auch mit Unterstützung der Stadt Herrieden ermöglicht werden.

Eine konkrete Beurteilung der Einzelfälle ist zum Zeitpunkt der Ausweisung betreffender Bebauungspläne nochmals aktuell zu prüfen.

3. Landschaftsplan

Die Bewirtschafter von vorgesehenen Ausgleichsflächen sollten rechtzeitig informiert werden, damit diese fristgerecht ihren Mitteilungspflichten dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach gegenüber (u.a. InVeKos-Flächenförderung) nachkommen können.

sondere als M (Gemischte Baufläche) oder W (Wohnbaufläche). Erst auf einer weiterführenden Ebene (bspw. Bebauungsplan) erfolgt hier dann eine Differenzierung in Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI) oder Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe wurden in der Fortschreibung des FNP/LP berücksichtigt. In diesem Kontext muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass sich in einigen Ortsteilen ein klarer Trend zu reiner Wohnnutzung entwickelt. Dies ist nun insbesondere bei der Ausweisung neuer und größerer Flächen zu berücksichtigen. Hier ist eine Ausweisung einer gemischten Baufläche nicht möglich, wenn absehbar ist, dass sich hier nur Wohnnutzung ansiedelt. Die Stadt wird dann bei Realisierung derartiger Flächen (Aufstellung Bebauungsplan) erhebliche Probleme bekommen, da für ein Mischgebiet zwingend eine Nutzungsmischung erforderlich ist. Zum Entwurfsstand wurden die angeführten Ortsteile nochmals detailliert geprüft und die bestehende Situation berücksichtigt.

Bei den vorgeschlagenen Ausgleichsflächen handelt es sich größtenteils um Flächen im Eigentum der Stadt Herrieden. Sofern diese verpachtet sind, werden die Bewirtschafter selbstverständlich fristgerecht informiert.

<p>Lineare Vernetzungsstrukturen (Nr. 2.1 Landschaftsplan) sollten, sofern möglich, parallel zur Hauptbewirtschaftungsrichtung der landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden. Für hochwachsende Bäume sind Abstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten (Gesetzliche Grenzabstände: gegenüber Wald 0,5 m, sonstigen Grundstücken bei Baumhöhen bis zu 2 Meter 0,5 m, bei Baumhöhen über 2 Meter 2,0 m und gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken im Falle erheblicher Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Flurgrundstückes durch Schmälerung des Sonnenlichts bei Baumhöhen über 2 Meter 4,0 m Abstand).</p> <p>Eine Einbeziehung im Privateigentum befindlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ohne Einverständnis der Eigentümer und / oder Bewirtschafter wird grundsätzlich abgelehnt.</p> <p>4. Zusammenfassung</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen o.g. Planung, wenn die Hinweise berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände ist nicht Gegenstand der vorbereiteten Bauleitplanung. Sie ist im Zuge der Folgeplanungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Biotopvernetzungselemente haben – wie alle Aussagen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans – keine rechtlich bindende Wirkung für die jeweiligen Flächeneigentümer und Pächter.</p> <p>Auch die Lage der einzelnen Strukturen ist nicht verbindlich; eine endgültige räumliche Konkretisierung kann nur in Abstimmung zwischen Gemeinde und Flächeneigentümern erfolgen.</p>
---	---

TöB Nr.: 8	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	
Stellungnahme vom: 11.07.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Aus Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans keine Bedenken.</p> <p>Zum Entwurf der Begründung haben wir folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Kap. I.2.6 (Informelle Planungen) und Kap. IV.2.1.11 (ILEK): das ILEK „Altmühl-land A6“ wurde im Januar 2018 fertig gestellt. - Zu Kap. I.2.6.5 (Dorferneuerung und Flurbereinigung) und Kap. I.2.6.10.4 (Gewässerentwicklungskonzept Altmühl): die Neuordnung des Grundbesitzes im Verfahren Altmühl 4 ist derzeit für das Jahr 2022 vorgesehen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das angeführte ILEK wird gesichtet und relevante Inhalte in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Die Jahreszahl wurde in der Begründung redaktionell korrigiert.</p>	

TöB Nr.: 12	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
Stellungnahme vom: 11.06.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Telefonisch mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 13	Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
Stellungnahme vom: 12.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern – hat gegen die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Herrieden keine Bedenken. Es wird jedoch gebeten, in den Planunterlagen die Zeichenlegende beim Modellfluggelände Rauenzell (rund) zu ändern und das Außenstart- und –landegelände der Fa. Sielaff (blaue Linie) mit der entsprechenden Zeichenlegende gemäß dem beigefügten Lageplan einzuzeichnen.	Die angeführten Flugräume werden in den Plan zum FNP/LP ergänzt und entsprechend eine kurze Erläuterung in die Begründung aufgenommen.
<i>> Anlage mit Modellfluggelände wurde der Stellungnahme angefügt.</i>	

TöB Nr.: 14	Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern
Stellungnahme vom: 21.06..2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Die im Gemeindegebiet von Herrieden ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen sind im Flächennutzungsplan/Erläuterungsbericht enthalten. Weitere vom Bergamt Nordbayern zu vertretende Belange werden nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 15	Staatliches Bauamt Ansbach
Stellungnahme vom: 28.06.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.	
<p>1. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufen die vom Staatlichen Bauamt verwalteten Staatsstraßen 1066, 2248 und 2249 sowie die Kreisstraßen AN 36, 37, 52 und 55. Die Kreisstraße AN 54 wird vom Landkreis Ansbach selbst verwaltet</p> <p>2. Die Ortsumgehung Herrieden im Zuge der St 2248 ist im 7. Ausbauplan in der 2. Dringlichkeit enthalten. Die im Osten des Stadtgebietes geplante Ausbauplantrasse beginnt im Süden zwischen Herrieden und Leibelbach an der Einmündung der Kreisstraße AN 37 und verläuft in Richtung Kreisverkehr mit der St 2249. Der nördliche Teil der Ortsumgehung beginnt an diesem Kreisverkehr und verläuft in nordöstlicher Richtung in einem Bogen um das Baugebiet am Schrotfeld, um danach in Richtung Westen zur St 2248 zu verlaufen. Die rund 5 km lange Trasse endet nördlich von Schernberg. Sie ist im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans nicht dargestellt.</p> <p>3. Die in den vorgelegten Unterlagen dargestellte Trasse für eine angedachte Umgehungsstraße im Süden des Stadtgebietes Herrieden beruht auf eigenen Planungen der Stadt Herrieden und ist keine Planung des Staatlichen Bauamts.</p>	
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Rechnung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)	
1. Für die geplanten Bauflächen (z.B. OT Rauenzell Wohngebiet entlang der AN 55; OT Eibersroth Wohngebiet entlang der AN 36) ist die verkehrliche Erschließung aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Es wird daher angenommen, dass die Erschließung über das vorhandene	Zu 1. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Falls noch nicht eindeutig dargelegt, wird die textliche Begründung der einzelnen Bauflächen aus verkehrlicher Sicht klarstellend ergänzt.

gemeindliche Straßennetz erfolgt. Einer direkten Erschließung über Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraßen wird vorsorglich nicht zugestimmt.	
2. Eine Darstellung der im 7. Ausbauplan enthaltenen Ortsumgehung im Zuge der St 2248 (wie unter 2.3, Pkt. 2 beschrieben) fehlt. Durch die Gewerbegebietserweiterung (Möbelwerk Schüller) im Südosten von Herrieden und des eingeplanten Grünzugs südlich von Hohenberg ist die Ortsumgehung, wie sie im 7. Ausbauplan enthalten ist, nicht mehr ausführbar. Daher wird bei einer möglichen Ausbauplanfortschreibung die Ortsumgehung im Südosten von Herrieden im Zuge der St 2248 nicht mehr zur Bewertung angemeldet. Ferner weisen wir darauf hin, dass durch die großräumige Gewerbegebietsausweisung im Südosten ein möglicher Mehrverkehr auf den Staatsstraßen im Stadtzentrum von Herrieden auftreten kann.	Zu 2. Die bisherige im Ausbauplan enthaltene Trasse wird im FNP/LP nicht mehr dargestellt und ist in dieser Form von der Stadt auch nicht mehr gewünscht.
3. Für den von der Stadt geplanten neuen Anschluss zu der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes im Norden wurde im Zuge der St 2248 als Knotenpunktform ein Kreisverkehr gewählt. Ob diese oder eine andere Knotenpunktform zu tragen kommt, ist zu einem späteren Zeitpunkt anhand konkreter Planunterlagen einvernehmlich mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach abzustimmen.	Zu 3. Der Kreisverkehr an dieser Stelle entspricht der Zielvorstellung der Stadt und wurde daher entsprechend aufgenommen. Die genaue Lage und Ausbauf orm muss dann in nachfolgenden Planungen und Abstimmungen erfolgen und ist nicht Bestandteil des FNP/LP.
4. Östlich von Herrieden ist im Zuge der St 2249 auf freier Strecke ein Kreisverkehr als neue Knotenpunktform angedacht. Da die geplante Erschließung des Gewerbegebiets (Möbelwerk Schüller) südöstlich von Herrieden nicht zur Ausführung kommt, ist die Anlage eines Kreisverkehrs in diesem Bereich un zweckmäßig. Aufgrund der geringen Verkehrsstärke im Nebenarm (Gemeindeverbindungsstraße von Roth) favorisieren wir eine Einmündung mit Linksabbiegespur.	Zu 4. Der Kreisverkehr an dieser Stelle entspricht der Zielvorstellung der Stadt und wurde daher entsprechend aufgenommen. Die genaue Lage und Ausbauf orm muss dann in nachfolgenden Planungen und Abstimmungen erfolgen und ist nicht Bestandteil des FNP/LP.
5. Die in den vorgelegten Unterlagen dargestellte Trasse für eine angedachte Umgehungsstraße im Südwesten des Stadtgebietes Herrieden beruht auf eigenen Planungen der Stadt Herrieden und ist keine Planung des Staatlichen Bauamtes. Dem Trassenverlauf der Ortsumgehung im Südwesten von Herrieden über die bestehende Gemeindeverbindungs-	Zu 5. Bei der eingezeichneten Umgehungsstraße handelt es sich noch um keine valide Planung, sondern vielmehr um die Absichtserklärung für eine detaillierte Betrachtung hinsichtlich der Machbarkeit und Realisierbarkeit einer entsprechenden Umgehung. Auch der Stadtrat und die Planer sehen hier we-

<p>straße in der Ortsdurchfahrt Herrieden steht das Staatliche Bauamt kritisch gegenüber. Die Anforderungen, die an eine Staatsstraßenumgehung gestellt werden, wie z. B. Anbauverbot, Erschließung, überörtlicher Schwerverkehr usw. können im Ortsdurchfahrtsbereich nicht erfüllt werden. Diese Variante würde vom Staatlichen Bauamt nicht weiter verfolgt werden. Auch die Aspekte des Lärmschutzes sprechen gegen eine Trassenführung mitten durch bebauten Gebiet. Auch eine Teilumgehung, die die St 2249 im Westen mit der St 2248 im Süden verbindet, macht aus unserer Sicht zur Abwicklung des Nord-Süd-Verkehrs wenig Sinn. Insofern kann aus Sicht des Staatlichen Bauamtes Ansbach die dargestellte Umgehungstrasse im Westen von Herrieden aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden.</p>	<p>sentliche Aspekte, welche gegen eine entsprechende Trasse sprechen können. Mit einer Umgehung wären jedoch auch erhebliche Verbesserungen für die Stadt Herrieden gegeben. Eine abschließende Bewertung ist auf der groben Ebene des FNP nicht möglich.</p> <p>Der Stadtrat möchte daher durch die aufgenommene Darstellung klar der Öffentlichkeit und den Behörden/TöB signalisieren, dass hier weiterer Untersuchungsbedarf gegeben ist. Für eine abschließende Bewertung, ob und wie eine Umgehungstrasse möglich ist, müssen detaillierte Planungen unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte (bspw. Natur und Umwelt, Kosten-Nutzen, etc.) erfolgen. Dies kann im Zuge einer Fortschreibung des FNP im Detail jedoch nicht erfolgen, sondern erfordert ein Planfeststellungsverfahren unter Federführung des Staatlichen Bauamts. In einem derartigen Verfahren werden alle öffentlich-rechtlichen Belange einbezogen.</p>
<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	
<p>zu 1: . Sollen Bauflächen direkt an Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraßen mittels Erschließungsstraßen angebunden werden, so bedarf dies vorher der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Neue Zufahrten oder Zugänge dürfen nicht angelegt werden. Erschließungen sind im Einzelnen im Bebauungsplanverfahren zu regeln, insbesondere die Ausbildung von Knotenpunkten. Über den Bau von Erschließungsstraßenanschlüssen sind mit dem Staatlichen Bauamt Vereinbarungen abzuschließen (Kostenregelung, Art des Anschlusses usw.).</p>	<p>Zu 1. Die detaillierte Erschließung einzelner Bauflächen ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern der nachfolgenden verbindlichen Planung (Bebauungsplan). Sollte hier eine Erschließung über übergeordnete Straßen angestrebt werden, wird dies entsprechend im Verfahren unter Einbeziehung der erforderlichen Stellen geplant.</p>
<p>Zu 3: Eine bauliche Umsetzung des geplanten Kreisverkehrs im Zuge der St 2248 für die Erschließung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes im Norden wäre im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens zu regeln. Über die Neuanlage einer Kreuzung ist mit dem Staatlichen Bauamt eine Vereinbarung abzuschließen</p>	<p>Zu 3. Die angeführten Aspekte werden zur Kenntnis genommen und auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt.</p>

<p>(Kostenregelung, Art des Anschlusses usw.). Eine bauliche Umsetzung des geplanten Kreisverkehrs kann seitens des Staatlichen Bauamts nur in Verbindung mit der Schließung und Umlegung des Anschlusses „Regmannsdorf Süd“ in Aussicht gestellt werden. Die Stadt hat sich zudem in späterem Planungsprozess die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken zu der gewählten Knotenpunktform einzuholen.</p>	
<p>Landschaftspflegerische Maßnahmen</p>	
<p>1. Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, Bepflanzungen an bereits bestehenden Straßen aufgrund von Festlegungen im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan durchzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Bestehende Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch geplante Maßnahmen des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Werden Pflanzungen oder Bäume an bereits bestehenden, in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes Ansbach befindlichen Straßen außerhalb des Straßengrundstückes geplant, darf dies nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen. Die Abstandsgrenzen nach BGB sind einzuhalten. Vom Rand der Fahrbahn ist in der Regel ein Mindestabstand von 8,0 m einzuhalten, wobei dieser Abstand gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS, Ausgabe 2009) in Abhängigkeit von der Höhenlage variiert. Sichtdreiecke sind immer freizuhalten.</p> <p>Insbesondere dürfen Straßen und deren Bestandteile (z. B. Bankette, Gräben, Böschungen) nicht zur Biotopvernetzung herangezogen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen Details, die nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sind.</p> <p>Einige der im Landschaftsplan vorgeschlagenen Biotopvernetzungselemente verlaufen zwar entlang bestehender Straßen, die Umsetzung dieser Maßnahmen muss jedoch in Abstimmung mit allen Beteiligten (inkl. dem jeweiligen Straßenbaulastträger) erfolgen. Die Einhaltung der straßenbaurechtlichen Vorgaben ist im Zuge der dazu erforderlichen Detailplanungen sicherzustellen.</p>

4. Sollen neue Wasserflächen (Teiche) entlang von Bundes-, Staats- bzw Kreisstraßen in der Verwaltungaltung des Staatlichen Bauamtes Ansbach errichtet werden, so ist aus Gründen des Amphibienschutzes ein Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach herzustellen	Entsprechende Vorhaben werden im FNP/LP nicht vorgeschlagen.
--	--

TöB Nr.: 17	Staatliches Schulamt im Landkreis Ansbach
Stellungnahme vom: 21.06..2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Wir sind mit der Planung einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Stellungnahme vom: 30.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Das Planungsbüro Vogelsang wurde mir bezüglich o. g. Offenlage, bzw. Beteiligung nach §4 (2) BauGB als Ansprechpartner benannt. Auf Grund der Online-Bekanntmachung der Stadt Herrieden habe ich die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme gebeten, ob deren Belange von der Fortschreibung FNP mit Landschaftsplanung (Nähe US-Flugplatz Katterbach) Offenlage 11.06.- 12.07.2018, Beteiligung nach § 4 (2) BauGB betroffen sind.</p> <p>Nunmehr haben mich diese gebeten Sie darauf hinzuweisen, dass bei Herrieden der Lichtwellenleiter Stuttgart – Ansbach verläuft. Eine entsprechende Abbildung - ausschließlich für den Dienstgebrauch - darf ich Ihnen anbei übersenden.</p> <p>Es wird dringend um Beachtung gebeten.</p>	<p>Eine Aufnahme der genauen Lage des Lichtwellenleiters in die Planzeichnung erfolgt nicht, da, wie in der Stellungnahme angeführt sowie in telefonischer Rücksprache mit der Bundesanstalt ausgesagt, der Verlauf nicht öffentlich ersichtlich sein darf. Es erfolgt somit lediglich eine Ergänzung der Begründung, in welcher dargelegt wird, dass ein Lichtwellenleiter quer durch das Stadtgebiet verläuft.</p>
> <i>Anlage mit Verlauf des Lichtwellenleiters wurde der Stellungnahme angefügt</i>	

TöB Nr.: 23	Immobilien Freistaat Bayern	
Stellungnahme vom: 12.06.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.	Wird zur Kenntnis genommen.	

TöB Nr.: 25	Bundesamt für Infrastruktur , Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Stellungnahme vom: 12.06.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage besteht zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Für eine potenzielle Bebauung gilt, dass die Bundeswehr bis zu einer max. Bauhöhe von 30,00 m über Grund keine Bedenken hat.	Wird zur Kenntnis genommen. Bebauungshöhen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht festgelegt. Entsprechend sind die angeführten Belange auf nachfolgenden, detaillierten Planungsebenen zu berücksichtigen.	

TöB Nr.: 27	Handwerkskammer für Mittelfranken	
Stellungnahme vom: 11.07.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
Einwende:keine	Wird zur Kenntnis genommen.	

TöB Nr.: 28	IHK
Stellungnahme vom: 05.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen.</p> <p>Die Änderungen im Flächennutzungsplan haben nach unseren derzeitigen Kenntnissen keine negativen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, deren Belange die IHK kraft Gesetz vertreten muss. In den nachfolgenden Planungsschritten bitten wir um konfliktfreie Festsetzungen für die unterschiedlichen Nutzungen, um weiterhin räumliche Entwicklungspotenziale auszuschöpfen und sowohl Arbeitsplätze als auch Wohnbevölkerung im Ort zu halten.</p> <p>Angesichts der Herausforderungen der zukünftigen Flächennutzung regen wir einen verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Grund und Boden an, dass auch zukünftig noch Entwicklungen für Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft und Naherholung möglich bleiben.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 31	Telefonica Germany GmbH & Co.
Stellungnahme vom: 09.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
OT Birkach, Bittelhof, Böckau, Brünst, Elbersroth/Angerhof, Esbach, Gimpertshausen, Heuberg, Höfstetten, Hohenberg, Lammelbach/Mannndorf, Lattenbuch, Leibelbach, Leuckersdorf, Leutenbuch, Limbach, Niederdombach, Oberschönbronn, Rauenzell/Kugelmühle,	Wird zur Kenntnis genommen.

<p>Regmannsdorf, Rös, Roth, Schernberg, Schönau, Seebronn, Sickersdorf/ Gräbenwinden, Stadel, Steinbach, Velden, Winn/Sauerbach,</p> <p><i>[Für alle angeführten Ortsteile wurde die gleichlautende Stellungnahme abgegeben]</i></p> <p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	
<p>OT Herrieden</p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>durch das Plangebiet führen fünf Richtfunkverbindungen hindurch</p> <p><i>[Koordinaten in einer Tabelle angefügt]</i></p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p><i>[Übersichtsplan des OT mit Verlauf der Richtfunktrassen angefügt]</i></p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veran-</p>	

<p>schaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die übermittelten Richtfunkverbindungen werden mit ihren erforderlichen Schutzbereichen in der Planzeichnung des FNP/LP entsprechend ergänzt und eine Ergänzung der Begründung um die hierbei zu berücksichtigenden Aspekte vorgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und falls erforderlich in die Wege geleitet.</p>
<p>OT Mühlbruck</p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>durch das Plangebiet führen drei Richtfunkverbindungen hindurch</p> <p><i>[Koordinaten in einer Tabelle angefügt]</i></p>	

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

[Übersichtsplan des OT mit Verlauf der Richtfunktrassen angefügt]

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung /

Die übermittelten Richtfunkverbindungen werden mit ihren erforderlichen Schutzbereichen in der Planzeichnung des FNP/LP entsprechend ergänzt und eine Ergänzung der Begründung um die hierbei zu berücksichtigenden Aspekte vorgenommen.

<p>Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und falls erforderlich in die Wege geleitet.</p>
<p>OT Neunstetten</p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen, oder grenzen sehr nah an</p> <p><i>[Koordinaten in einer Tabelle angefügt]</i></p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p><i>[Übersichtsplan des OT mit Verlauf der Richtfunktrassen angefügt]</i></p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen</p>	

<p>festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die übermittelten Richtfunkverbindungen werden mit ihren erforderlichen Schutzbereichen in der Planzeichnung des FNP/LP entsprechend ergänzt und eine Ergänzung der Begründung um die hierbei zu berücksichtigenden Aspekte vorgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und falls erforderlich in die Wege geleitet.</p>
<p>OT Stegbruck</p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch</p> <p><i>[Koordinaten in einer Tabelle angefügt]</i></p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p><i>[Übersichtsplan des OT mit Verlauf der Richtfunktrassen angefügt]</i></p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Die übermittelten Richtfunkverbindungen werden mit ihren erforderlichen Schutzbereichen in der Planzeichnung des FNP/LP entsprechend ergänzt und eine Ergänzung der Begründung um die hierbei zu berücksichtigenden Aspekte vorgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen und falls erforderlich in die Wege geleitet.

TöB Nr.: 33	Ericsson Service GmbH
Stellungnahme vom: 03.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 39	Deutsche Telekom Technik GmbH
Stellungnahme vom: 13.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W67997157, PTI 13, PB 1 Netz, Vanessa Büchl vom 24.02.2017 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt mit folgenden Änderungen weiter:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.¹</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	

<p>Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
<p>Im Ortsteil Herrieden ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes an der Rother Straße geplant. Im Flächennutzungsplan handelt es sich um die Erweiterung der Planbereiche G1, G4 um den Planbereich G8.</p> <p>In der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist in Kapitel III unter Punkt 1.2.7 vermerkt, dass bei der Entwicklung der Fläche G8 die Schließung der Rother Straße erforderlich wäre, und die bestehende Wegverbindungen anderweitig vorgesehen und gesichert werden müssen.</p> <p>Im Bereich des zur Entwidmung vorgesehenen Verkehrsweges der Rother Strafie befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom. Ihre Lage ist aus den beigefügten Plänen ersichtlich. Zur dauerhaften Bestandsicherung dieser Linie bitten wir um die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, in das Grundbuch.</p>	
<p>Die Entwidmung des öffentlichen Verkehrsweges erfolgt unseres Erachtens zugunsten eines nicht wegeunterhaltungspflichtigen Dritten. Die Telekom stimmt der Entwidmung daher nur zu, wenn die vorhandene Telekommunikationslinie am jetzigen Ort unverändert bleiben kann und der Verbleib durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch gesichert wird.</p>	<p>Die Frage des Erhalts und der Sicherung der vorhandenen Leitungen kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur aufgezeigt aber nicht gelöst werden. Es erfolgt hierzu somit eine Ergänzung der Begründung. Die dargelegten Fragestellungen müssen dann auf den nachfolgenden detaillierten Planungen (Bebauungs- und Erschließungsplanung) betrachtet und gelöst werden.</p>
<p>Wir bitten Sie, die ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse.</p> <p>Ferner bitten wir Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	<p>Wird bei zukünftigen Beteiligungen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Nach Behandlung der Stellungnahmen erfolgt eine Zusendung der Behandlungsergebnisse. Der finale Plan mit Erläuterungsbericht kann der Deutschen Telekom Technik GmbH nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden.</p>

<i>[Zwei Spartenpläne wurden der Stellungnahme angefügt]</i>	

TöB Nr.: 40	Vodafone Kabel Deutschland
Stellungnahme vom: 13.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.06.2018.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 41	Main-Donau Netzgesellschaft
Stellungnahme vom: 26.06.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Von den oben genannten Maßnahmen haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände oder Anregungen der Main-Donau Netzgesellschaft, da unsere Hinweise aus der Stellungnahme ARB02201701328 vom 10.02.2017 berücksichtigt wurden. Die fehlenden Versorgungsleitungen wurden dokumentiert.</p> <p>Die für die Anlagen bestehenden Schutzzonen haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die übersandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Bei relevanten Planungen und Verfahren wird die MDN rechtzeitig und umfassend beteiligt.</p>
---	---

TöB Nr.: 42	PLEdoc GmbH
Stellungnahme vom: 13.06.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensations-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden weitere Versorgungsträger beteiligt und deren Stellungnahmen entsprechend berücksichtigt.</p>

<p>maßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>
---	--

TöB Nr.: 43	Fernwasserversorgung Franken FWF
Stellungnahme vom: 22.06.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>In dem von Ihnen geplanten Gebiet verläuft unsere Fernleitung „Ringleitung Weinberg L065, GGG 350 mit Steuerkabel“. Die Leitung ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan eingezeichnet. Weiterhin sind im geplanten Gebiet ein Wasserturm und diverse Schächte vorhanden. Die Objekte liegen entweder auf eigenen Grundstücken oder sind mit Grunddienstbarkeiten gesichert. In der Anlage erhalten Sie unser Merkblatt „Leitungsschutzanweisung“ mit der Bitte um Beachtung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 44	Stadtwerke Ansbach GmbH
Stellungnahme vom: 14.06.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>In oben genannter Angelegenheit bestehen keine Einwände seitens der Stadtwerke Ansbach GmbH.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 47	Bayerischer Bauernverband
Stellungnahme vom: 12.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Sie haben uns die Unterlagen zu o. g. Planungen der Stadt Herrieden zur erneuten Stellungnahme übersandt.</p> <p>-Verschiedener unserer Anregungen wurden bei der Ergänzung und Abwägung bereits berücksichtigt.</p> <p>-Bezüglich der allgemeinen Hinweise und Anregungen verweisen wir auf unsere bisherige</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 21.02.2017 wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Behör-</p>

<p>Stellungnahme vom 21.02.2017. Gerade was Durchgrünungen betrifft sollte der erwähnte „Runde Tisch aller Beteiligten“ das entsprechende Instrument sein. Vor Ort sind dazu die jeweiligen Ortsobmänner des Bayerischen Bauernverbandes wichtige Ansprechpartner.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>denbeteiligung abgewogen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

TöB Nr.: 53	Stadt Ansbach
Stellungnahme vom:10.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Die Stadt Ansbach bedankt sich für die Beteiligung in den im Betreff genannten Bauleitplanverfahren im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und nimmt zu dem Bauleitplandesign wie folgt Stellung.</p> <p>Die Belange der Stadt Ansbach sind den Planungen berührt.</p>	
<p>Wie bereits in der Stellungnahme zur 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr.16.1 „Logistikzentrum Esbach“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Herrieden mitgeteilt, wäre nach Einschätzung der Stadt Ansbach zu den Planungen der Sonderbauflächen im Ortsteil Esbach eine Alternativenprüfung durchzuführen. Hintergrund sind die visuelle Störwirkung des Hochregallagers sowie die aus den technischen Baukörpern resultierende Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild auf Ansbacher Stadtgebiet, die Steigerung der Verkehrsbelastung in den Ansbacher Ortsteilen aufgrund der verkehrintensiven Nutzungen der Logistikflächen sowie ungeklärte Fragen der Niederschlagsentwässerung resultierend aus der starken Flächenversiegelung der Planung.</p> <p>Im Detail verweisen wir auf die bereits abgegebene Stellungnahme, die wir Ihnen als Anlage mitsenden. Die dort getroffenen Aussagen sind gerade vor dem Hintergrund der nun mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herrieden stattfindenden deutlichen Erweiterung der bestehenden und bisher geplan-</p>	<p>Das angeführte Hochregallager wird planerisch nicht mehr verfolgt. Entsprechend erfolgt auch eine Reduzierung der bisher dargestellten Sonderbaufläche in diesem Bereich.</p>

<p>ten Logistikflächen auch in dem jetzigen Verfahren zu betonen.</p>	
<p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Einen Abdruck dieses Schreibens erhält die Stadt Herrieden.</p>	
<p><i>[Der Stellungnahme wurde die Stellungnahme vom 27.04.2018 beigefügt] zur 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 16.1 „Logistikzentrum Esbach“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Stadt Herrieden – Stellungnahme der Stadt Ansbach]</i></p> <p>Die Stadt Ansbach bedankt sich für die Beteiligung in den im Betreff genannten Bauleitplanverfahren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und nimmt zu beiden Bauleitplanentwürfen wie folgt Stellung.</p> <p>Die Belange der Stadt Ansbach sind von diesen Planungen berührt.</p> <p>Die vorgesehene Planung sieht eine westliche Erweiterung des Logistikgebäudes eines Spielwarenherstellers um ein Hochregallager mit einer Höhe von 34 Metern über der Oberkante des Fußbodens des Bestandsgebäudes sowie eine nord-östliche Erweiterung des Logistikgebäudes um eine Lagerhalle vor. Der Beteiligung ging ein sog. Scopingtermin im Landratsamt Ansbach voraus. Dort wurden durch die Stadt Ansbach bereits die Themen „Sichtbarkeit des Gebäudes“ und „Verkehrsbelastung Ansbacher Ortsteile“ als für die Stadt relevante Punkte des Verfahrens thematisiert.</p> <p>Visuelle Störwirkung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <p>Auf Seite 15 des Umweltberichts wird auf dauerhafte visuelle Störwirkungen durch die Bebauung hingewiesen, die insbesondere beim Hochregallager bedeutend seien. Dies lässt sich aufgrund der in Anlage 2 zum Umweltbericht auf nicht nummerierten Seiten unter der für den Blick vom Ansbacher Stadtgebiet relevanten Nr. 1.3 gut nachvollziehen. Auf Seite 29 wird demzufolge durch die Verfasser des Um-</p>	<p>Die angeführte Stellungnahme vom 27.04.2018 und die damit verbundenen Einwände und Aspekte wurden im Rahmen des separaten Bebauungsplanverfahrens zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16.1 „Logistikzentrum Esbach“ abgegeben. Die Planung des Hochregallagers wird nicht mehr fortgeführt, so dass auch die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens derzeit nicht zu erwarten ist. Sollte das Verfahren weiter gehen wird die angeführte Stellungnahme dann in diesem Rahmen berücksichtigt.</p>

weltberichts im Hinblick auf die niedrigere westliche Erweiterung immerhin von einer mittleren Erheblichkeit, im Falle des Hochregallagers jedoch von einer hohen Erheblichkeit ausgegangen.

Dieser Einschätzung ist, auch vor dem Hintergrund der relativen Nähe zum Naturpark Frankenhöhe sowie dem in weiten Teilen ländlich und dörflich geprägten Süd-Westen Ansbachs, zuzustimmen. Trotz der im Umweltbericht zur Vermeidung von visuellen Störwirkungen empfohlenen Gestaltungsvorgaben, die sich in der Satzung wiederfinden sollen, bleibt diese hohe Erheblichkeit laut Verfasser des Umweltberichts bestehen. Der Argumentation, dass die Vorbelastung auch durch den Bestandsbau der Logistikhalle die Erweiterung erleichtert, wird seitens der Stadt Ansbach kritisch gesehen - dies erweckt den Eindruck einer in der Rechtsprechung gelegentlich als „Salamitaktik“ bezeichneten Vorgehensweise. So würde zukünftig wohl die nun geplante Erweiterung um ein 34 Meter hohes Gebäude wiederum als Vorprägung für eine noch massivere Planung gewertet werden. Hier ist aus Sicht der Stadt Ansbach stärker das landschaftliche und dörfliche Umfeld zu gewichten, um eine weitere „technische Überprägung“, wie es der Umweltbericht nennt, zu verhindern.

Hierzu, und dies möchten wir betonen, wäre im ersten Schritt eine Alternativenprüfung sowohl zum Standort als auch zur konkreten baulichen Ausprägung durchzuführen dies ist bisher nicht in ausreichend nachvollziehbarem Maße geschehen, zudem mangelt es der Alternativenprüfung an der durch die Rechtsprechung sogar klar vorgegebenen Prüfung des Verzichts auf das Vorhaben (Nullvariante). Die Möglichkeit, die Bebauung niedriger und dafür gestreckter zu realisieren, bereits im derzeitigen Planungsstadium mit einem Verweis auf die Bodenschutzklausel auszuschließen, ist kritisch zu beurteilen - hier handelt es sich um einen dem kommunalen Gremium vorbehaltenen Schritt der Abwägung. Die entsprechende Option, zu Gunsten des Landschaftsschutzes eine höhere Versiegelung zu realisieren, sollte geprüft werden, genauso wie eine Aufstockung des bestehenden Gebäudes anstelle des neu-

en Baukörpers.

Aus Sicht der Stadt Ansbach sind, wenn eine umfassende Alternativenprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben im derzeit geplanten Umfang realisiert werden kann, demzufolge die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht weitreichend genug. Nicht nur die Fassadengestaltung sollte zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Störwirkungen beeinflusst werden, sondern auch die Beleuchtung der Gebäudekörper. Bereits beim Bestandsgebäude ist die Störwirkung in der Dunkelheit fast stärker ausgeprägt als im Tageslicht. Entsprechend sollte für den gesamten Gebäudekomplex eine umgebungsangepasste und maximal reduzierte Beleuchtung vorgesehen werden, wie sie durch Lichtplaner realisiert werden kann. Dies hat neben der Reduzierung der visuellen Störwirkung auch Vorteile für die verschiedenen lichtempfindlichen Tiere und Insekten.

Verkehrsbelastung

Zunächst konstatiert der Umweltbericht auf Seite 16, dass voraussichtlich keine Grenzwerte an den wesentlichen Immissionsorten (auf Ansbacher Gebiet: Mittelbach) überschritten werden durch den Betrieb der Erweiterungsgebäude. Auch durch den Schwerlastverkehr, der ergänzend zum Bestand um laut Umweltbericht ca. 40 % zunehmen wird, ist keine Mehrbelastung zu erwarten, da dieser zwischen den Produktionsstandorten und dem Logistikzentrum auf der Autobahn geführt wird. Wenn diese Aussage zutrifft, kann der Annahme, dass keine Mehrbelastung zu erwarten ist, zugestimmt werden. Ein Verkehrsgutachten liegt derzeit jedoch nicht vor, so dass diese Aussage zunächst nicht belegt werden kann - dies sollte bis zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen, um die Angabe zu überprüfen. Dies gilt umso mehr, da in Öffentlichkeitsveranstaltungen eine Kapazitätssteigerung von 70 % genannt wurde - so ist unklar, welche Zahl zutrifft und ob der Verkehr nicht sogar um 70 % zunehmen wird.

Zudem wird seitens der Stadt Ansbach hinterfragt, wie dies im Bebauungsplan gesichert werden soll. Aus Sicht der Stadt Ansbach wären hierzu Fahrtenregelungen mit dem Vorha-

benetragter in stadtbaulichen Vertragen zu treffen, die mit der Stadt Ansbach sowie moglicherweise anderen betroffenen Gemeinden abzustimmen sind. Auch wenn ubliche Straen fur die generelle -Benutzung auch durch LKW vorgesehen sind, ist der moglicherweise auftretende Konflikt, so er absehbar ist, auf Ebene der Bauleitplanung zu losen und ggf. in der Abwag.ung.zu berucksichtigen. Dies gilt vor allem, da der Umweltbericht nur dann von einer geringen Erheblichkeit ausgeht, wenn der Schwerlastverkehr uber die Autobahn gefuhrt wird. .Diese als „Tatsache“ auf Seite 17 bezeichnete Verkehrsfuhrung ist notwendigerweise zu sichern sowie mittels Verkehrsgutachten zu hinterlegen.

Niederschlagsentwasserung

Aufgrund veranderter Rahmenbedingungen ist hier dem Umweltbericht zufolge ein Wasserrechtsverfahren durchzufuhren, in dessen Verlauf das Verschlechterungsverbot zugunsten der Unterlieger zum Tragen kommen wird und daraus resultierende Manahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen erarbeitet werden. Insofern wird an dieser Stelle der Punkt nicht vertiefend behandelt. Letztendlich ist davon auszugehen,dass erst nach Abschluss des Wasserrechtsverfahrens und damit der abschlieenden Klarung der durch das Vorhaben ausgelosten Konsequenzen fur Dritte der Bebauungsplan in Kraft treten kann. Die Ergebnisse des Wasserrechtsverfahrens sollten insofern im Zuge der Beteiligung nach § 4Abs. .2 BauGB den Beteiligten zur Verfugung gestellt werden, um die Prufung einer Betroffenheit zu ermoglichen.

Sonstiges:

Seitens der Stadt Ansbach wird davon ausgegangen, dass im Sondergebiet Logistik eine Einzelhandelsnutzung ausgeschlossen ist.

TöB Nr.: 54	Gemeinde Burgoberbach
Stellungnahme vom:04.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Die Gemeinde Burgoberbach erhebt gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Herrieden keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 57	Gemeinde Aurach
Stellungnahme vom:25.06.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Der Gemeinderat Aurach hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 (TOP 10.2) beschlossen, gegen die Fortschreibung des Flächennutzungs- und des Landschaftsplanes der Stadt Herrieden keine Einwendungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.:60	BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Stellungnahme vom:04.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Vorhaben und nehmen dazu wie folgt Stellung: Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.03.17 zum seinerzeitigen Entwurf. Diese gilt nach wie vor vollinhaltlich.	
Wir begrüßen es, dass inzwischen eine deutliche Reduzierung bei den geplanten Neuausweisungen von Gewerbeflächen erfolgt ist. Insbesondere der Verzicht auf die beiden zunächst geplanten Bereiche bei Neunstetten sowie die Nicht-Darstellung der von AGIL-Seite angedachten dort angrenzenden Fläche folgt unserer Argumentation und stellt einen großen Fortschritt im Sinne einer umweltverträglichen Stadtentwicklung dar. Dies gilt auch für die Reduzierung von G 9 im Bereich Herrieden-Roth und dort die vorgesehene ökologische Aufwertung der Freiflächen.	Wird zur Kenntnis genommen.

<p>Nicht hinnehmbar ist die massive Ausweitung des Sondergebietes nördlich Esbach. Zum einen, wegen des immensen Flächenverbrauchs hochwertiger landwirtschaftlicher Ackerböden, die bei Verlust einen zusätzlichen Intensivierungsschub auf anderen LN nach sich ziehen würden. Zum anderen wg. der Fernwirkung von noch deutlich höheren Gebäuden als ohnehin schon bestehend. U. w. wäre es technisch möglich, dort bis zu 8 m in die Tiefe bis zum anstehenden Fels zu gehen, um zwei Produktions-Stockwerke zu gewinnen. Es rächt sich jetzt, dass diese Möglichkeit bei der Erstsiedlung versäumt wurde und man unnötig Fläche verbrauchte. Unabhängig davon gibt es u. w. am bisherigen Betriebsgelände durchaus große Flächenreserven, die im Fall von Erweiterungsbedarf genutzt werden können. Wir lehnen die Erweiterung über den bisherigen Rahmen hinaus ab.</p>	<p>Das ursprünglich geplante Hochregallager wird nicht mehr vorgesehen, so dass die ausgewiesene Sonderbaufläche entsprechend reduziert wird. Die verbleibende Erweiterung der Sonderbaufläche, welche Verkehrlich sehr gut und ver-/entsorgungstechnisch vollständig erschlossen ist, soll als gewerbliche Entwicklungsfläche für ortsansässige Unternehmen vorgesehen werden. Die Tatsache, dass dafür intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, verringert die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild im Vergleich zu einer Ausweisung auf weniger intensiv genutzten Flächen. Ob dies tatsächlich zu einem Intensivierungsschub auf extensiveren Flächen in der Umgebung führen kann, erscheint zweifelhaft.</p>
<p>Problematisch ist auch das Gebiet G 10 wg. seines immensen Verbrauchs an vergleichsweise kleinstrukturierter landwirtschaftlicher Fläche und allen Folgen. Wir müssen auch die Umwidmung des Gebietes westlich der Staatsstraße ablehnen.</p>	<p>Vorentwurf G10 – Entwurf G9 Das geplante Gewerbegebiet G9 war im Vorentwurfstand noch als G10 bezeichnet. Die derzeitige Nutzung ist struktuarmer Intensivacker; die einzigen nennenswerten Biotopstrukturen sind Gras- und Krautfluren entlang der beiden Flurwege und eine Baumreihe entlang des in West-Ost-Richtung verlaufenden Weges. Die Fläche wurde im Vergleich zum Vorentwurfsstand um ca. 60% reduziert. Zugunsten dieser Fläche wurde auch die nördlich von Schernberg vorgesehene Erweiterung der gewerblichen Baufläche zum Entwurf herausgenommen.</p>
<p>In unserer ersten Stellungnahme haben wir die im seinerzeitigen Entwurf vorgesehene weitläufige südliche Umgehungsstraße kritisiert und abgelehnt. Eine solche würde mit ihren seinerzeit zwei direkten Altmühlquerungen, der Inanspruchnahme des kompletten Talraums im Ergebnis zu einer Zerstörung des ökologisch hochwertigen und aus guten Gründen als FFH-Gebiet ausgewiesenen Altmühltales führen. Die Auswirkungen gingen weit über die Terrasse selbst hinaus. Wir begrüßen die jetzt erfolgte Herausnahme des Ostteils. Die Problematik gilt natürlich auch für den noch im Entwurf enthaltenen Westteil. Es darf keine zusätzliche Querung/Durchschneidung der Alt-</p>	<p>Wie bereits in der Abwägung zum Vorentwurfstand geschildert, handelt es sich bei der nun eingezeichneten Umgehungsstraße um keine valide Planung, sondern vielmehr um die Absichtserklärung für eine detaillierte Betrachtung hinsichtlich der Machbarkeit und Realisierbarkeit einer entsprechenden Umgehung. Der Stadtrat möchte daher durch die aufgenommene Darstellung klar der Öffentlichkeit und den Behörden/TöB signalisieren, dass hier weiterer Untersuchungsbedarf gegeben ist. Für eine abschließende Bewertung, ob und wie eine Umgehungsstraße möglich ist, müssen detaillierte Planungen unter Berück-</p>

<p>müßlaue geben. Wenn tatsächlicher Handlungsbedarf besteht, können nur Lösungen im Rahmen bestehender Straßen angedacht werden. Zudem würde die bei der jetzigen Planung relevante Einbeziehung der Straße entlang des Mühlfeldgrabens mit starker Steigung für Durchgangs- und Schwerverkehr im Hinblick auf das große Wohngebiet nur zusätzliche Probleme schaffen.</p>	<p>sichtigung aller relevanten Aspekte (bspw. Natur und Umwelt, Kosten-Nutzen, etc.) erfolgen. Dies kann im Zuge einer Fortschreibung des FNP im Detail jedoch nicht erfolgen, sondern erfordert ein Planfeststellungsverfahren unter Federführung des Staatlichen Bauamts. Im Rahmen der Planfeststellung müssen eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und zwei FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, um eine Linienführung mit geringst möglichen Eingriffen zu finden und um die zu erwartenden Auswirkungen auf die geschützten Tierarten sowie auf die wertgebenden Arten und Lebensräume der Natura2000-Gebiete zu prognostizieren und zu bewerten. Dieser Hintergrund bzw. diese Absichten wurden in der Begründung ausführlich dargelegt.</p>
<p>Wir bitten um Änderung der Planung im vorgenannten Sinn.</p>	